



**Baden-Württemberg**  
UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

**Mit Postzustellungsurkunde**

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg

Stuttgart 13.07.2007

Name Herr Eisenbeiss

Durchwahl 0711 126-2646

E-Mail Karl-Heinz.Eisenbeiss@um.bwl.de

Aktenzeichen 42-8820.50/LGA, Nürnberg

(Bitte bei Antwort angeben!)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
- Bekanntgabe als Stelle nach § 26  
Ihr Antrag vom 01.06.2007

Anlagen  
Zahlschein

## Bescheid

**über die Bekanntgabe als Stelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**- Bekanntgabe als Messstelle für das Land Baden-Württemberg -**

### I. Bekanntgabe

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg,  
wird auf der Grundlage der „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständi-

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



gen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ (i.d.F. des LAI – Beschlusses der 106.Sitzung vom 30.09. bis 02.10.2003 in Nürnberg\*) für das Land Baden-Württemberg als Messstelle nach § 26 BImSchG bekannt gegeben.

Diese Bekanntgabe stützt sich auf den Antrag der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 01.06.2007 samt Unterlagen.

Sie umfasst die nachfolgend genannten Gruppen und Bereiche:

### Gruppen

Nr.	<b>Gruppe I</b>  Ermittlung der Emissionen und /oder Immissionen	<b>Gruppe II</b>  Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen  Voraussetzung ist Gruppe I (siehe 4.2.1 letzter Abschnitt „Ordnungsgemäßer Einbau ...“)	<b>Gruppe III</b>  Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen  Voraussetzung ist Gruppe II
1	§§ 26,28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1
2		§ 17a Abs.2 der 1. BImSchV	§ 10 der 17. BImSchV
3		§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV	§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
4		§ 8 Abs. 4 der 30. BImSchV	§§ 26,28 der 13. BImSchV
5		§ 5 Abs. 4 der 31. BImSchV	

\* Die Richtlinie ist auf der homepage des Länderausschusses Immissionsschutz - LAI - (<http://www.lai-immissionsschutz.de>) unter downloads als pdf-Datei eingestellt.

## **Bereiche**

### **Anorganische Gase**

- A Ermittlung der Emissionen
- C Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

### **Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen**

- D Ermittlung der Emissionen
- F Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

### **Organisch-chemische Verbindungen**

- I Ermittlung der Emissionen

### **Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)**

- M1 Ermittlung der Emissionen – Probenahme
- M3 Ermittlung der Emissionen – Analyse durch Fremdinstitut

unter folgenden Ergänzungen bzw. Einschränkungen:

Die Analyse hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine, Furane) ist von einer hierfür nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Befristung**

Die Bekanntgabe gilt ab dem 18.06.2007 und ist bis zum 13.05.2012 befristet.

## 2. Widerrufsvorbehalt

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen geändert haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt wurden,
- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle eine zweimalige Fehlbescheinigung vorlegt oder
- wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden.

## 3. Auflagen

- 3.1 Wesentliche Änderungen der personellen oder sachlichen Ausstattung der Messstelle sind dem Umweltministerium Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wesentlich sind insbesondere alle Änderungen, die den fachlich Verantwortlichen, seinen Stellvertreter sowie das fachkundige Personal oder die gerätetechnische Mindestausstattung betreffen. Personelle Änderungen in der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung (Fachlich Verantwortlicher und Stellvertreter) bedürfen unter Vorlage von Qualifikationsnachweisen der Zustimmung des Ministeriums. Die vorgenommenen Änderungen sind im Qualitätsmanagement-Handbuch der Messstelle zu dokumentieren.
- 3.2 Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der entsprechend benannten Personen durchzuführen.

- 3.3 Die gerätetechnische Ausstattung ist dem Stand der Messtechnik anzupassen.
- 3.4 Bei Messungen in Baden-Württemberg ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Messbeginn eine Messplanung vorzulegen. Dabei gelten folgende Fristen:
- Bei Erstmessungen nach Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage mindestens 4 Wochen
  - Bei wiederkehrenden Messungen an einer Anlage mindestens 2 Wochen
  - Sind in Genehmigungsbescheiden hiervon abweichend längere Fristen festgelegt, sind diese einzuhalten.
- 3.5 Beauftragte des Umweltministeriums Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sind berechtigt, an den Ermittlungen (gemäß Bekanntgabeumfang) teilzunehmen oder deren Ergebnisse zu überprüfen.
- 3.6 Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen sind dem Umweltministerium und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch Rohdaten und Ermittlungsprotokolle. Die Kosten der Überprüfung trägt die Messstelle.
- 3.7 Bis zum 15.02. eines jeden Jahres ist dem Umweltministerium Baden-Württemberg mitzuteilen, welche Ermittlungen gemäß Bekanntgabeumfang im Vorjahr von der Messstelle in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind. Über die Ermittlungen sind folgende Angaben zu machen:
- Betreiber der Anlage(n), PLZ, Ort
  - Bezeichnung der Anlage(n) und Nr. des Anhangs der 4. BImSchV
  - Zeitpunkt der Messungen

- Art der Ermittlung (z. B. Emissions-/Immissionsmessung, Kalibrierung/Funktionsprüfung)
- Ermittlungsbereich (z. B. anorganische Gase, Geruch, Geräusche) und Komponenten (z.B. Staub, SO<sub>2</sub>)

Die Angaben sind nach folgendem Berichtsschema zu übermitteln:

Lfd Nr.	Betreiber, PLZ, Ort	Anlagenbezeichnung und Nr. des Anhangs der 4.BImSchV	Zeitpunkt der Mes- sung	Art der Ermittlung (Bitte ankreuzen)			Ermittlungsbereich/ Komponente(n)
				Emissi- onsmes- sung	Immissi- onsmes- sung	Kalibrierung/- Funktionsprü- fung	

**Fehlanzeige ist erforderlich.**

- 3.8 Das zum Nachweis der Kompetenz der Messstelle vorgelegte Qualitätsmanagementhandbuch auf der Grundlage der DIN EN 17025 ist für die Ermittlungen nach diesem Bescheid anzuwenden und ständig fortzuschreiben. Die mit der Messaufgabe betrauten Personen müssen sich ständig, insbesondere jedoch vor Messbeginn mit den einschlägigen Qualitätssicherungsvorschriften vertraut machen. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen Qualitätssicherungsvorschriften sind den Messtechnikern in der aktuellen Fassung auszuhändigen und bei den Messungen mitzuführen.
- 3.9 Die Messstelle hat regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen.
- 3.10 Die Messstelle ist verpflichtet, nach Aufforderung durch das Umweltministerium Baden-Württemberg oder dessen Beauftragte, auf eigene Kosten an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen.  
Prüfungen zur Qualitätssicherung können sein:
- Teilnahme an Ringversuchen

- Teilnahme an Vergleichsmessungen bzw. Teilnahme eines durch das Umweltministerium Beauftragten an einer Messung der Messstelle

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen und den Vergleichsmessungen ist dem Ministerium eine Bescheinigung vorzulegen. Kosten, die bei einer Begutachtung im Rahmen der Qualitätssicherung entstehen, werden der Messstelle in Rechnung gestellt.

3.11 Es ist der Messstelle nicht gestattet, Aufträge von Anlagenbetreibern für Ermittlungen entsprechend dem Bekanntgabebereich nach Abschnitt I anzunehmen, wenn sie in derselben Sache bereits für den Anlagenbetreiber beratend tätig gewesen ist oder bei dessen Betrieb (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat. Dies gilt auch für Aufträge von Anlagenbetreibern, zu denen die Messstelle personen- bzw. gesellschaftsrechtliche Verbindungen unterhält.

3.12 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Aufnahme oder der Wechsel eines Gesellschafters sind dem Umweltministerium Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für Änderungen am Nachtrag vom 15.12.2006 zum Kooperationsvertrag zwischen der LGA (Landesgewerbeanstalt) K.d.ö.R. und der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH.

3.13 Bei Beschwerdefällen, die im Auftrag des Verursachers untersucht werden, ist auch die Auffassung der Beschwerdeführer in angemessenem Umfang in das Gutachten aufzunehmen.

3.14 Berichte über Ermittlungen, die als bekannt gegebene Messstelle nach diesem Bescheid in den Bereichen luftfremder Stoffe gemacht werden, sind entsprechend den nachstehenden Mustermessberichten zu erstellen:

- Musterbericht über Emissionsmessungen (siehe VDI 4220, Anhang B, September 1999)

- Musterbericht über Messungen an Chemisch-Reinigungsanlagen (siehe LAI-Schriftenreihe; Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5)
- Musterbericht über die Durchführung von Funktionsprüfungen / Kalibrierungen kontinuierlicher Emissionsmesseinrichtungen (siehe VDI 3950 Blatt 2, April 2002 bzw. die geltende Fassung).

### III. Gebühren

Für diese Bekanntgabe wird eine

Verwaltungsgebühr in Höhe von **425,00 €**

(in Worten: Vierhundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist nach § 18 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Es wird gebeten, die Gebühr/den Betrag unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheins an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf deren Konto Nr. 7 495 530 102 bei der Baden-Württembergischen Bank in Karlsruhe (BLZ 600 501 01) zu überweisen. Bei Verwendung eines anderen Zahlscheins ist als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzeichen **8 675 650 002 556** anzugeben. Sofern die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, ist nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

### IV. Begründung

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg, hat mit Schreiben vom 01.06.2007 beantragt, als Messstelle in dem unter Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführten Umfang zugelassen zu werden.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die eingereichten Unterlagen auf der Grundlage der in Abschnitt I genannten "Richtlinie für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissions-

schutzes" geprüft und seiner Beurteilung folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

Antrag vom 16.01.2007 samt Anlagen, insbesondere

- der Bekanntgabe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, vom 25.05.2007, Az.: 21-8712.2-16735/2007 und
- der Akkreditierungsurkunde der DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH (DAR Registriernummer DAP-PL-1524.17) vom 14.05.2007.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg stellt fest, dass einer Bekanntgabe nach Prüfung der in der "Richtlinie für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes" genannten Voraussetzungen nichts entgegensteht und dem Antrag stattgegeben werden kann.

Abschnitt II, Ziffer 4 der o. g. Richtlinien sieht die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor. Die Nebenbestimmungen dienen dazu sicherzustellen, dass bei der Messstelle während der Dauer der Zulassung die qualitativen und personellen Anforderungen, die an die Bekanntgabe geknüpft werden, erhalten bleiben.

Die Befristung erfolgt gemäß Abschnitt II, Ziffer 4 der o. g. Richtlinie und der Festlegung (Gültigkeit) in der o.a. Akkreditierungsurkunde der DAP GmbH vom 14.05.2007.

Die vorstehende Bekanntgabe ist als Amtshandlung nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 LGebG in Verbindung mit Nr. 0.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums (Gebührenverordnung Umweltministerium – GebVO UM) vom 19. Dezember 2006 (GBl. S. 415) gebührenpflichtig. Bei der Festsetzung der Gebühr waren nach § 7 LGebG neben den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschnldner zu berücksichtigen. Mit der festgesetzten Ge-

büht wird der Verwaltungsaufwand für die Bekanntgabe abgegolten. Zudem wurde dabei die wirtschaftliche Bedeutung angemessen berücksichtigt.

## V. Hinweise

1. Werden bei Ringversuchen sowie bei anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse deutlich verfehlt, kann dies den Widerruf der Bekanntgabe nach sich ziehen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, zur Vorbereitung der Qualitätsprüfungen durch Ringversuche an angebotenen Messkursen oder Trainingsprogrammen teilzunehmen.
2. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag mindestens 6 Monate vor Ablauf der Bekanntgabe zu stellen.
3. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z. B. durch den Ausdruck "anerkannte Messstelle", „benannte Messstelle“, „amtlich anerkannte Messstelle“) benutzt werden.
4. Die Bekanntgabe wird auf der Internetseite des Recherchesystems Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa unter der Adresse <http://www.luis-bb.de/resymesa> veröffentlicht.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 15, 70178 Stuttgart schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Eisenbeiss